

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Auslieferung von Datennutzungsprodukten von JardinSuisse

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für die Geschäftsbeziehungen zwischen JardinSuisse und JardinSuisse Kunden, für die Datennutzungsprodukte von JardinSuisse. Die allgemeinen Vertragsbedingungen gelten in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen Fassung.

2. Vertragsgegenstand

Gegenstand des vorliegenden Datennutzungsvertrags bildet die Übertragung von nicht ausschliesslichen Nutzungsrechten an den JardinSuisse für die mit dem Bestellformular bei JardinSuisse kostenpflichtig erworbenen Datennutzungsprodukten.

Als Nutzung im Sinne dieses Vertrags gilt jedes ganze oder teilweise Einlesen oder Übermitteln von maschinell lesbaren Datennutzungsprodukten in das Informatiksystem des Lizenznehmers zur Erstellung und Berechnung von Baudokumenten für betriebseigene Zwecke. Änderungen der Datennutzungsprodukte und deren Kombination mit anderen Datenbeständen sind zu betriebseigenen Zwecken gestattet. Eine weitergehende Nutzung ist untersagt.

Lizenznehmern ist es nicht gestattet, Unterlizenzen zu erteilen.

3. Gebühren

Der Vertrag tritt durch den Kauf mittels unterzeichneten Bestellformulars von JardinSuisse mit Akzeptieren dieser AVB auf unbestimmte Zeit in Kraft.

JardinSuisse legt die Höhe der Gebühren auf Basis einer Vollkostenrechnung fest. Nichtmitglieder bezahlen den vollen Preis, Mitglieder profitieren von einer Ermässigung gegenüber dem Vollkostenpreis, da sie über die Mitgliedschaft die erforderlichen Ressourcen mitfinanzieren.

Offizielle Bildungs-/Weiterbildungsstätten erhalten eine Ermässigung auf die Datennutzungsprodukte. Es liegt im Ermessen von JardinSuisse, welche Bildungs-/Weiterbildungsstätten von diesem Angebot profitieren können.

3.1. Lizenzen

Lizenznehmer haben für das Recht auf Nutzung der Datennutzungsprodukte (exkl. NPK-Bücher) eine jährliche Lizenzgebühr zu entrichten.

Die jährliche Lizenzgebühr ist geschuldet, solange dieser Vertrag dauert, unabhängig davon, ob die Datennutzungsprodukte während der Vertragsdauer vom Lizenznehmer auch tatsächlich benutzt werden. Die Lizenzgebühr ist immer für ein ganzes Jahr geschuldet, unabhängig davon, ob die Daten genutzt werden oder nicht.

Sollten Lizenznehmer von Kalkulationsdaten im Verlaufe der Dauer des Vertrags einen anderen Software-Partner berücksichtigen wollen, so bleibt der Vertrag weiterhin gültig. Hingegen ist JardinSuisse erst zur Lieferung an den neuen Software-Partner verpflichtet, wenn alle Bedingungen erfüllt sind.

Eine Änderung der Lizenzgebühr mit Wirkung auf die nächste Verrechnungsperiode teilt JardinSuisse den Kunden schriftlich mit.

NPK-Bücher werden je Bezug einmalig verrechnet.

Die Vertragspartner sind jederzeit berechtigt, den Datennutzungsvertrag durch schriftliche Kündigung auf Ende der laufenden Verrechnungsperiode zu kündigen, wenn sie mit der Preisanpassung nicht einverstanden sind. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine schriftliche Kündigung durch den Lizenznehmer, so gilt die neue Lizenzgebühr als akzeptiert.

Mit dem Akzeptieren dieser AVB ist der Kunde einverstanden, dass bei einem allfälligen Erlöschen der Mitgliedschaft bei JardinSuisse ab der nächsten Verrechnungsperiode der Nichtmitgliederpreis (Vollkostenpreis) zur Anwendung kommt. Die Preise sind auf www.jardinsuisse.ch zu finden.

Die Lizenzgebühr wird jährlich im 1. Quartal fakturiert.

Die jährliche Lizenzgebühr wird im Vertragsabschluss-Jahr wie folgt in Rechnung gestellt:

| | | |
|-------|-------------------|--------------------|
| Bezug | 01.01. bis 30.06. | Volle Lizenzgebühr |
| Bezug | 01.07. bis 31.10. | Halbe Lizenzgebühr |
| Bezug | 01.11. bis 31.12. | Keine Lizenzgebühr |

4. Preis, Faktura, Versandkosten, Zahlungsfrist

Für die Preisfestlegung gilt der Zeitpunkt der Bestellung. Alle Preise verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer sowie Porto- und Versandkosten. Im Verkaufspreis sind keine Supportdienstleistungen inbegriffen.

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto. Bei Zahlungsverzug ist ein Verzugszins von 5 % p. a. geschuldet. Ab der 2. Mahnung hat der Schuldner zusätzlich eine Mahngebühr von CHF 80.00 zu entrichten.

JardinSuisse kann Preisänderungen jederzeit ohne Vorankündigung vornehmen.

5. Gewährleistung

JardinSuisse haftet weder für die Richtigkeit noch für die Vollständigkeit oder für eine bestimmte Verwendbarkeit der Datennutzungsprodukte. Insbesondere haftet JardinSuisse weder für direkte noch für Folgeschäden aus der Nutzung der Datennutzungsprodukte, oder Schäden infolge Verzugs bei Auslieferung der Datennutzungsprodukte, ausser diese seien auf Absicht oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen.

Jede Gewährleistung oder Haftung für Zusicherungen von Software-Partnern ist wegbedungen.

6. Kopierverbot

Den Nutzern von den Datennutzungsprodukten ist es grundsätzlich untersagt, die Produkte zu kopieren. Hingegen dürfen Kopien zu internen Zwecken (Datensicherung, weitere Arbeitsplätze am gleichen Firmensitz) erstellt werden.

7. Änderung der Datennutzungsprodukte und Schutzrechte

Nutzer sind berechtigt, die Datennutzungsprodukte für betriebliche (ausschliesslich interne) Zwecke zu ändern und mit anderen Datenbeständen zu kombinieren. Diese geänderten Fassungen unterliegen ebenfalls den Bestimmungen dieses Datennutzungsprodukte-Nutzungsvertrags.

Die Datennutzungsprodukte sind zu Gunsten von JardinSuisse immaterialgüterrechtlich geschützt.

Dasselbe gilt auch für vom Nutzer abgeänderte Fassungen.

Die Rechte für die CRB-Standards liegen bei der CRB (Schweizerische Zentralstelle für Baurationalisierung).

8. Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich, während der Dauer und auch nach Beendigung des Vertrags sämtliche übergebenen Datennutzungsprodukte und dazugehörige Unterlagen sowie die ihnen vermittelten Kenntnisse vertraulich zu behandeln und diese keinen Dritten zugänglich zu machen bzw. bekanntzugeben.

9. Haftung der Vertragspartner für deren Mitarbeiter

Die Vertragspartner stellen sicher, dass alle Personen, die Zugang zu den Datennutzungsprodukten haben, die den Nutzungspartnern vertraglich auferlegten Verpflichtungen einhalten. Sie haften für ihre Mitarbeiter.

10. Überprüfung der Datennutzungsprodukte/-programme

JardinSuisse hat jederzeit das Recht, die Datennutzungsprodukte und -programme selbst, oder durch einen von JardinSuisse bestimmten Dritten, auf ihre vertragsgemässe Verwendung zu überprüfen.

Diese Überprüfung erfolgt durch Besichtigung und Probeläufe auf dem Informatik-System des Vertragspartners oder auf andere geeignete Weise. Die Vertragspartner können für die dadurch entstandenen Kosten keine Forderungen geltend machen.

11. Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt durch den Kauf, mittels dem entsprechenden und unterzeichneten Bestellformular, mit Akzeptieren dieser AVB auf unbestimmte Zeit in Kraft. Die Vertragspartner sind jederzeit berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Kündigung auf Ende der Verrechnungsperiode zu kündigen.

JardinSuisse ist zur fristlosen schriftlichen Kündigung des Vertrags mit allen Konsequenzen der Vertragsauflösung berechtigt, wenn deren Kunden trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Gebühren um mehr als 30 Tage in Verzug sind.

Kunden haben das Recht, diesen Vertrag innert 30 Tagen seit Empfang der Mitteilung über die Änderung der Lizenzgebühr schriftlich zu kündigen, wenn sie mit der Änderung nicht einverstanden sind.

Die Konkurseröffnung gegenüber Vertragspartnern bewirkt die Aufhebung des Vertrages, vorbehaltlich des Eintritts eines Rechtsnachfolgers mit Einverständnis von JardinSuisse.

Die Daten der Datennutzungsprodukte müssen gelöscht bzw. vernichtet werden, sofern kein Geschäftsnachfolger, der in die Stellung des Lizenznehmers eintritt, vorhanden ist. Ist ein Geschäftsnachfolger vorhanden, kann JardinSuisse die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf diesen bewilligen, sofern der neu eintretende Lizenznehmer die noch offenen Lizenzgebühren vollumfänglich übernimmt.

JardinSuisse informiert das Konkursamt über die Übernahme des Lizenzvertrags. Vorbehalten bleibt die Geltendmachung der Ansprüche von JardinSuisse nach Art. 232 SchKG.

Die Gültigkeitsdauer von Studentenversionen ist auf ein Jahr beschränkt.

Die Gültigkeitsdauer von Studentenversionen ist auf ein Jahr beschränkt.

12. Vernichtung des Datenmaterials

Bei Beendigung dieses Vertrags oder Teilen davon ist der Vertragspartner verpflichtet, das Original sowie alle Kopien und Teilkopien der Datennutzungsprodukte (exkl. NPK-Bücher) zu vernichten bzw. zu löschen.

JardinSuisse behält sich jederzeit das Recht auf Kontrolle über die vollständige Löschung der Datennutzungsprodukte beim Vertragspartner vor. JardinSuisse hat das Recht, die Vernichtung bzw. Löschung der Datennutzungsprodukte selbst oder durch einen von ihr bestimmten Dritten vorzunehmen, wenn der Vertragspartner den vertraglichen Pflichten nicht nachkommt. Die dadurch verursachten Kosten gehen zu Lasten des Vertragspartners.

13. Konventionalstrafe

Im Fall einer Vertragsverletzung ist eine Konventionalstrafe geschuldet. Diese beträgt 30'000 CHF pro Lizenz und Vertragsverletzungsfall.

Vertragspartner verpflichten sich in jedem Fall, den Vertragszustand wiederherzustellen und einen allfälligen Schaden zu ersetzen.

14. Datenschutz

Ihre Daten werden von uns im Einklang mit den Bestimmungen des schweizerischen Datenschutzrechts behandelt. Personenbezogene Daten werden nur erhoben, gespeichert und bearbeitet, wenn dies für die Erbringung der Dienstleistung (inkl. Rechnungstellung und Pflege der Kundenbeziehungen) notwendig ist. JardinSuisse Kunden erklären sich einverstanden, dass ihre Daten für genannte Zwecke erhoben, gespeichert und bearbeitet werden. Zudem erklären sie sich einverstanden, dass für die Dienstleistungserbringung zugezogene Dritte, unter Einhaltung der Vertraulichkeit, ebenfalls Zugriff auf die Daten haben.

15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Anwendbar ist schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist Aarau.

16. Schlussbestimmungen

Die von JardinSuisse herausgegebenen Drucksachen sind urheberrechtlich geschützt und tragen den Vermerk Copyright. Nachdrucke und Kopien dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung von JardinSuisse erfolgen. Im Zuwiderhandlungsfall droht eine Konventionalstrafe oder Klage.

Technische Änderungen, Irrtümer und Druckfehler bleiben vorbehalten.

Kunden können Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nicht übertragen. Bei Geschäftsübergaben von Personengesellschaften oder Einzelfirmen kann JardinSuisse die Übertragung des Vertrags auf einen neuen Inhaber bewilligen.

Diese AVB's ersetzen alle vorhergehenden Versionen.

Aarau, im Oktober 2024